

65. Deutscher Verkehrsgerichtstag

27. bis 29. Januar 2027 in Goslar

Presse-Information

Arbeitskreis IV: Das Bußgeldverfahren auf dem Prüfstand

- Einzelfallgerechtigkeit im Massenverfahren
- Verfahrenshürden vs. praxismgerechter Verkehrsüberwachung
- Flexibilität beim Fahrverbot für mehr Akzeptanz?

Leitung **Gerhard Hillebrand**, Rechtsanwalt, Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der AG Verkehrsrecht im DAV, Neumünster

Referent **Michael Stöbe**, Regierungsrat, Zentrale Bußgeldbehörde beim Landesverwaltungsamt des Saarlandes, St. Ingbert

Referent **Jost Kärger**, Rechtsanwalt, ADAC e.V., München

Referent **Dr. Benjamin Krenberger**, Vorsitzender Richter am Landgericht, Zweibrücken

Wie kann das Bußgeldverfahren vereinfacht und zugleich dem Betroffenen gerecht werden?

Verkehrsverstöße werden massenhaft begangen, zig Millionen Bußgeldbescheide müssen jährlich bearbeitet werden, viele landen bei Gericht. Aber wie kann es im Massenverfahren gelingen, dem Einzelfall gerecht zu werden und zugleich den Einwänden der Betroffenen Rechnung zu tragen?

Damit wird sich dieser Arbeitskreis befassen und Verbesserungspotenziale im behördlichen und gerichtlichen Verfahren aufzeigen. Denn Verfahrensvereinfachung ist nicht gleichzusetzen mit einer drastischen Verkürzung des Rechtswegs. Manchmal machen es sich die Verfahrensbeteiligten auch unnötig schwer.

Warum ist es für den Betroffenen nicht möglich, Einspruch per Mail einzulegen, sondern nur per Post, Telefon und Fax? Warum wird dem Betroffenen nicht bereits mit der Anhörung ermöglicht, die Geldbuße ohne Verfahrenskosten zu zahlen? Wünschenswert aus Verteidigersicht ist eine umfassende und zeitnahe Akteneinsicht.

Ist es sinnvoll, dass jeder Vorgang nach Einspruch über den Schreibtisch der Staatsanwaltschaft geht, obwohl meist kein Vertreter der Staatsanwaltschaft am Termin teilnehmen wird? Könnte man die Anhörung von Messbeamten bei Gericht nicht häufiger durch Bezugnahme auf Akteninhalte ersetzen? Was spricht dagegen, Gerichtsverhandlungen in geeigneten Fällen online durchzuführen und so dem Betroffenen die Reise zum Gericht am Tatort zu ersparen? Sollte die Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung gegen Auflage ermöglicht werden?

Oftmals geht es in Bußgeldverfahren um die Verhängung eines Fahrverbots und die Frage, ob dessen Folgen den Betroffenen ausreichend oder übermäßig hart treffen. Was spricht dagegen, ein Fahrverbot „auf Bewährung“ zu verhängen oder in zwei Blöcke aufzuteilen?